

**Nr. 22****Hauschildt gegen Dänemark**

Urteil vom 24. Mai 1989 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 154.

**Beschwerde Nr. 10486/83**, eingelegt am 27. Oktober 1982; am 16. Oktober 1987 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** (1) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (2) Recht auf ein faires Strafverfahren vor einem unparteiischen Gericht, Art. 6 Abs. 1; (3) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Innerstaatliches Recht:** § 60 Abs. 2, §§ 762 und 770 Rechtspflegegesetz i.d.F. vom 6. Juni 1984 bzw. vom 10. Juni 1987 (RPfG, Retsplejeloven)

**Ergebnis:** (1) Prozesshindernde Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückgewiesen; (2) Verletzung von Art. 6 Abs. 1; (3) Gerechte Entschädigung: mangels Kausalität der Konventionsverletzung kein Ersatz des geltend gemachten materiellen Schadens; Feststellung der Konventionsverletzung per se eine hinreichende Entschädigung für den immateriellen Schaden; Kosten und Auslagen im Straßburger Verfahren teilweise zugesprochen.

**Sondervoten:** Vier.

**Innerstaatliche Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee** (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner Entschließung DH (91) 9 vom 13.2.1991 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der dänischen Regierung übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet. Die Informationen im Anhang der Entschließung beziehen sich auf §§ 60-62 des Rechtspflegegesetzes i.d.F. vom 13. Juni 1990, die am 1. Juli 1990 in Kraft getreten sind.

Danach soll grundsätzlich kein Richter, der im Vorverfahren über die Anordnung von Untersuchungshaft entschieden hat, im Hauptverfahren als Tatrichter oder Berufsrichter tätig werden (auf bestimmte Ausnahmeregelungen, u.a. §§ 925 und 925a RPfG, wird hingewiesen).

Bzgl. der dem Bf. vom Gerichtshof gem. Art. 50 der Konvention zugesprochenen Erstattung von Kosten und Auslagen im *Straßburger Verfahren* in Höhe von 20.000 brit. £ [ca. 27.191,- Euro]<sup>1</sup> billigt das Ministerkomitee stillschweigend die von der dänischen Regierung zwar angekündigte (Ziff. 59 des Urteils) vom Gerichtshof im Urteilstenor jedoch nicht zugestandene Aufrechnung mit innerstaatlichen Verfahrenskosten

Das Ministerkomitee erinnert daran, dass der Bf. wegen sechsfachen Betruges und Veruntreuung (Gesamtschaden ca. 45 Mio. dän. Kr.) verurteilt worden ist und nach innerstaatlichem Recht der Verurteilte verpflichtet ist, dem Staat die Verfahrenskosten und die Kosten der Untersuchungshaft (insges. mehr als 3 Mio. dän. Kr. [mehr als Euro 400.000,-] zu ersetzen, sofern er über ausreichende Mittel verfügt. Da der Bf. diesen Betrag bisher nicht bezahlt habe, wäre Aufrechnung hier möglich, weil die in Straßburg zugesprochene Entschädigung ebenfalls Kosten und nicht den Ersatz materiellen oder immateriellen Schadens betreffe.

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebenen Umrechnungen in Euro (Kurs jeweils per 31.12.2007: 1 Euro = 0,73554 britische Pfund; 1 Euro = 1,65420 SFr.; 1 Euro = 7,458 dän. Kr.) dienen einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 16. Juli 1987 zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt worden ist, s.u. Ziff. 38.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 26. September 1988 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 26. September 1988 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* T. Lehmann, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: I. Foighel, Rechtsprofessor, J. Bernhard, Außenministerium, K. Hagel-Sørensen, J. Hald, Frau N. Holst-Christensen, Justizministerium, als Berater;

*für die Kommission:* H. Danelius als Delegierter;

*für den Beschwerdeführer:* G. Robertson, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), sowie F. Reindel, K. Starmer, als Berater.

**Sachverhalt:**

(Übersetzung)

*I. Die besonderen Umstände des Falles*

**8.** Der Beschwerdeführer (Bf.) Mogens Hauschildt, geb. 1941, ist dänischer Staatsangehöriger, gegenwärtig wohnhaft in der Schweiz.

Im Jahre 1974 gründete er eine Gesellschaft, die Scandinavian Capital Exchange PLC („SCE“), die mit Edelmetallen handelte und Finanzdienstleistungen anbot. Sie entwickelte sich zum größten Edelmetallhändler in Skandinavien mit Tochtergesellschaften in Schweden, Norwegen, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz. Der Bf. war ihr Geschäftsführer.

**9.** Im Laufe der folgenden Jahre und bis zum Ende 1979 entstanden Differenzen zwischen der SCE und der Dänischen Nationalbank, der Steuerverwaltung und dem Handelsministerium. Diese betrafen die Geldbewegungen zwischen der SCE und ihren ausländischen Tochtergesellschaften.

*A. Strafverfahren gegen den Bf.**1. Ermittlungsverfahren*

**10.** Am 30. Januar 1980 erstattete die Steuerverwaltung Anzeige bei der Polizei. Es bestehe der Verdacht, dass die Tätigkeiten des Bf. und der SCE das dänische Steuerrecht und Strafrecht verletzen.

Nachdem die Polizei einen richterlichen Haftbefehl erwirkt hatte, nahm sie den Bf. fest, beschlagnahmte sämtliche verfügbaren Akten am Sitz des Unternehmens und beendete dessen Geschäftstätigkeit am 31. Januar 1980.

**11.** Der Bf. wurde am folgenden Tag dem Kopenhagener Stadtgericht (Københavns byret) vorgeführt und des Betrugs und der Steuerhinterziehung angeschuldigt. Das Gericht ordnete sein Verbleiben in Haft für drei aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils 24 Stunden an; Einwände hiergegen wurden nicht erhoben.

Am 2. Februar 1980 entschied das Stadtgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung, dass die Anschuldigungen nicht unbegrün-

det seien, und ordnete an, den Bf. gemäß den §§ 762 und 770 Abs. 3 Rechtspflegegesetz (RPFiG, Retsplejeloven, s.u. Ziff. 33 u. 36) in Einzelhaft zu nehmen.

Als Ergebnis mehrerer Entscheidungen, von denen eine Reihe von Richter Claus Larsen getroffen wurden, verblieb der Bf. in Untersuchungshaft bis zum Beginn des öffentlichen, erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Stadtgericht am 27. April 1981 (s.u. Ziff. 19-21). Er verbrachte dabei einige Zeit in Einzelhaft (vom 31. Januar bis zum 27. August 1980).

**12.** Im Rahmen ihrer Ermittlungen beschlagnahmte die Polizei weitere Dokumente und Gegenstände. Ermittlungen wurden auch im Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt. In Übereinstimmung mit dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen in Strafsachen vom 20. April 1959 gestattete der Richter des Stadtgerichts mehrfach der Staatsanwaltschaft, um Rechtshilfe in anderen europäischen Staaten zur Sicherung von Dokumenten und wegen anderer Angelegenheiten zu ersuchen.

Am 4. Februar 1981 wurde dem Bf. die 86 Seiten umfassende Anklageschrift übermittelt. Er wurde des Betrugs und der Unterschlagung in acht Fällen beschuldigt, in Bezug auf einen Betrag in Höhe von rund 45 Mio. Dän. Kr. [ca. 6,03 Mio. Euro].

## *2. Erstinstanzliches Verfahren*

**13.** Das erstinstanzliche Verfahren begann am 27. April 1981 vor dem Stadtgericht in der Besetzung mit einem Berufsrichter, dem Richter Larsen, und zwei Laienrichtern. Nach dem Vorbringen des Bf. hatte er vor dem Verfahren die Mitwirkung des Vorsitzenden Richters beanstandet; ein förmlicher Antrag war aber nicht gestellt worden. Während der Verhandlungen war er von seinen Verteidigern dahingehend beraten worden, dass § 60 Abs. 2 RPFiG eine Ablehnung eines Richters mit der Begründung, dieser habe vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren bestimmte Entscheidungen getroffen, ausschließe (s.u. Ziff. 20-22 und 28).

**14.** Im Verlauf von mehr als 130 Sitzungstagen hörte das Stadtgericht rund 150 Zeugen sowie den Bf. und prüfte eine erhebliche Anzahl von Dokumenten. Ferner wurden Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger, insbesondere von Wirtschaftsprüfern, berücksichtigt. Das Gericht traf auch zahlreiche Verfügungen in Bezug auf die Untersuchungshaft des Bf., seine Einzelhaft, Rechtshilfeersuchen sowie andere prozessuale Fragen (s.u. Ziff. 24).

**15.** Am 1. November 1982 verkündete das Stadtgericht unter Vorsitz von Richter Larsen das Urteil. Es befand den Bf. in allen Punkten für schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren.

## *3. Berufungsverfahren*

**16.** Der Bf. legte Berufung zum Oberlandesgericht von Ost-Dänemark (Østre Landsret) ein. Dieses Gericht bestand aus drei Berufsrichtern und drei Laienrichtern. Seine Zuständigkeit umfasste sowohl Rechts- wie Tatsachenfragen, das Verfahren stellte insofern eine Neuverhandlung dar.

Die Berufungsverhandlung begann am 15. August 1983. Zuvor hatte der Bf. beim Vorsitzenden Richter Einwände gegen einen der Richter mit der Be-

gründung erhoben, dieser sei an einer Entscheidung des Stadtgerichts über die Beschlagnahme von Korrespondenz und Eigentum des Bf. beteiligt gewesen. Die Verteidigung des Bf. weigerte sich jedoch wegen § 60 Abs. 2 RPflG, diesen Punkt vorzutragen, und der Bf. zog seinen Einwand zurück.

**17.** Am 2. März 1984 befand das Berufungsgericht den Bf. in sechs von acht Punkten für schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Der außergewöhnliche Umfang des begangenen Betrugs wurde als erschwerender Umstand gewertet. Andererseits berücksichtigte das Gericht als mildernden Umstand, dass der Bf. seit dem 31. Januar 1980 in Untersuchungshaft gewesen war und sah die Umstände dieser Inhaftierung als schwerer an als die einer regulären Freiheitsstrafe. Der Bf. wurde am selben Tag auf freien Fuß gesetzt.

**18.** Der Antrag des Bf. auf Zulassung der Revision zum Obersten Gerichtshof (Højesteret) wurde vom Justizminister am 4. Mai 1984 abgelehnt.

## *B. Die Untersuchungshaft des Bf. und andere prozessuale Fragen*

### *1. Ermittlungsverfahren*

**19.** Wie bereits erwähnt (s.o. Ziff. 11), hatte der Richter des Stadtgerichts am 2. Februar 1980 angeordnet, den Bf. in Untersuchungshaft, und zwar in Einzelhaft zu nehmen. Nach Auffassung des Richters bestanden Gründe für die Annahme, der Bf. würde, wenn er auf freiem Fuße bliebe, sich dem Ermittlungsverfahren entziehen oder dieses behindern (§ 762 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 770 Abs. 3 RPflG; s.u. Ziff. 33 und 36). Zur Rechtfertigung der Inhaftierung führte er die folgenden Gründe an:

- 1) den Umstand, dass der Bf. bis 1976 außerhalb Dänemarks gelebt und zum Zeitpunkt seiner Festnahme die Absicht hatte, sich in Schweden niederzulassen;
- 2) seine wirtschaftlichen Interessen im Ausland;
- 3) die Bedeutung des Falles;
- 4) das Risiko, dass er die Ermittlungen durch Einflussnahme auf Personen in Dänemark und im Ausland behindern würde.

**20.** In Übereinstimmung mit § 767 RPflG war die fortdauernde Untersuchungshaft des Bf. Gegenstand regelmäßiger gerichtlicher Überprüfung im Abstand von maximal vier Wochen. Dabei waren die von Richter Rasmussen in seiner ersten Entscheidung vom 2. Februar 1980 angegebenen Gründe jeweils die Grundlage für die Inhaftierung des Bf. bis zum 10. April 1980.

Am 10. April 1980 verwies der Richter am Stadtgericht Larsen, der später den Vorsitz im erstinstanzlichen Verfahren des Bf. führte (s.o. Ziff. 13), auch auf § 762 Abs. 1 Nr. 2 RPflG als Begründung für die Inhaftierung (Gefahr der Begehung neuer Straftaten; s.u. Ziff. 33). Dieser Entscheidung lag die Tatsache zugrunde, dass der Bf. während seiner Untersuchungshaft insgeheim Kontakt mit seiner Frau aufgenommen und diese veranlasst hatte, Geld von bestimmten Bankkonten abzuheben sowie bestimmte persönliche Gegenstände beiseite zu schaffen. Infolgedessen ordnete derselbe Richter am 30. April 1980 ihre Inhaftierung und das Anhalten eines vom Bf. geschriebenen Briefes an.

Zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich anlässlich seiner Entscheidung vom 5. September 1980 über eine Beschwerde gegen eine Anordnung zur Verlängerung der Untersuchungshaft, bezog sich das Berufungsgericht zusätzlich auch auf § 762 Abs. 2 RPflG (s.u. Ziff. 33), da die von der Polizei durchgeführten Ermittlungen darauf schließen ließen, dass die Opfer einen Verlust von rund 19,5 Mio. Dän. Kr. [ca. 2,61 Mio. Euro] erlitten hatten. Ab dem 24. September 1980 bezog sich auch Richter Larsen zusätzlich auf diese Bestimmung.

Die Untersuchungshaft des Bf. wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des § 762 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 RPflG (s.u. Ziff. 33) bis zum 17. August 1982 verlängert; von da an wurde auf § 762 Abs. 1 Nr. 3 RPflG nicht mehr Bezug genommen.

**21.** Seit der Festnahme des Bf. am 31. Januar 1980 bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung am 27. April 1981 machten die polizeilichen Ermittlungen und die fortdauernde Inhaftierung weitere Entscheidungen notwendig, die vom Stadtgericht in der Besetzung mit einem Berufsrichter getroffen wurden. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall in diesem Zeitraum etwa 40 Verhandlungstermine durchgeführt, von denen 20 die Untersuchungshaft und, zwischen dem 31. Januar und dem 27. August 1980, die Frage der Einzelhaft betrafen. Fünfzehn dieser Entscheidungen wurden von Richter Larsen getroffen (10. April, 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 20. August, 27. August, 24. September, 15. Oktober, 12. November, 3. Dezember und 10. Dezember 1980 sowie 4. Februar, 25. Februar, 11. März und 8. April 1981). Fünfmal ordnete er die Fortdauer der Einzelhaft des Bf. an (10. April, 30. April, 28. Mai, 25. Juni und 20. August 1980). Am 27. August 1980 ordnete er dann die Aufhebung der Einzelhaft an.

**22.** In diesem Zeitraum beschloss das Stadtgericht auf Antrag der Polizei dreimal (5. März, 16. Juni und 13. August), bei der Sicherung von Dokumenten und in anderen Angelegenheiten andere Staaten um Rechtshilfe zu ersuchen (s.o. Ziff. 12). Zwei dieser Entscheidungen wurden von Richter Larsen getroffen (16. Juni und 13. August 1980).

Der Richter des Stadtgerichts hatte ferner über eine Anzahl weiterer prozessualer Fragen zu befinden, wie die Beschlagnahme von Dokumenten und Eigentum des Bf., seine Kontakte zur Presse, Zugang zu Polizeiberichten, Besuchen im Gefängnis, Bezahlung von Anwaltsgebühren und Korrespondenz. Neben der Anordnung der Untersuchungshaft für die Frau des Bf. am 30. April 1980 (s.o. Ziff. 20), traf Richter Larsen außerdem folgende Verfügungen: Am 28. Mai 1980 die Beschlagnahme eines weiteren Briefes des Bf., am 12. November 1980 die Beschlagnahme eines angeblich dem Bf. gehörenden Geldbetrags, am 4. Februar 1981 einen Wechsel des Verteidigers und am 11. März 1981 betreffend den Zugang des Bf. zu Teilen der polizeilichen Akten. Diese Verfügungen ergingen entweder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung.

**23.** Der Bf. brachte mehrere der vom Richter des Stadtgerichts getroffenen Entscheidungen vor das in der Besetzung mit drei Berufsrichtern tagende Berufungsgericht. Fünfmal hatte es über die Fortdauer der Untersuchungshaft des Bf. zu entscheiden. Insgesamt wirkten an diesen Entscheidungen dreizehn

Richter mit, von denen keiner an dem späteren Berufungsverfahren betr. die Verurteilung des Bf. beteiligt war. Dies galt auch für die sechs Richter, die über Beschwerden in anderen Verfahrensfragen befanden.

### *2. Erstinstanzliches Verfahren*

**24.** Im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens gegen den Bf., d.h. vom 27. April 1981 bis zum 1. November 1982 (s.o. Ziff. 13-15), war das Stadtgericht, bestehend aus Richter Larsen als Vorsitzendem und zwei Schöffen, auch angerufen worden, um über mehrere Verfahrensfragen zu entscheiden. Das Gericht verlängerte insbesondere dreiundzwanzigmal die Untersuchungshaft des Bf. auf der Grundlage des § 762 Abs. 1 und 2 RPfIG. Mit zwei Ausnahmen wurden diese Verfügungen von Richter Larsen getroffen, wobei ihm viermal zwei Schöffen zur Seite standen. Ferner wurde der Bf. vom 2. Juli bis zum 7. Oktober 1981 auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Einzelhaft gehalten. Zwar wurde die erste entsprechende Verfügung von einem anderen Richter getroffen, doch verlängerte Richter Larsen zweimal die Einzelhaft. Ferner genehmigte er fünfmal Rechtshilfeersuchen an andere Staaten.

**25.** Der Bf. erhob gegen diese diversen Verfügungen neunzehn Beschwerden zum Berufungsgericht. Zwölfmal bestätigte es die Entscheidungen des Stadtgerichts betr. die Untersuchungshaft. Vierzehn Richter wirkten an diesen Entscheidungen mit, von denen keiner an dem späteren Berufungsverfahren betr. die Verurteilung des Bf. beteiligt war. Die anderen Beschwerden des Bf. betrafen Angelegenheiten wie die Bestellung eines Verteidigers und dessen Reisekosten, die Anhörung weiterer Zeugen, den Erlass von Durchsuchungsbefehlen und die Anordnung von Einzelhaft. An den entsprechenden Entscheidungen wirkten zwölf verschiedene Richter mit. Am 14. Juli 1981 bestätigten drei Richter des Berufungsgerichts die Anordnung der Fortdauer der Einzelhaft des Bf.; von diesen Richtern war einer am späteren Berufungsverfahren beteiligt.

### *3. Berufungsverfahren*

**26.** Nach dänischem Recht wurde der Bf. auch während des Berufungsverfahrens noch als in Untersuchungshaft befindlich angesehen (s.o. Ziff. 16-17). Folglich hatte das Berufungsgericht mindestens alle vier Wochen über dessen Fortdauer zu befinden. Von den insgesamt neunzehn Verlängerungsverfügungen ergingen zehn vor Eröffnung der Berufungsverhandlung, während die restlichen neun während der Verhandlungen getroffen wurden. Mit wenigen Ausnahmen wurden alle diese Haftentscheidungen von denselben Richtern gefällt, die am eigentlichen Berufungsverfahren mitwirkten. Während der Verhandlung (vom 15. August 1983 bis zum 2. März 1984) standen den Berufsrichtern drei Schöffen zur Seite.

Die vorgenannten Entscheidungen des Berufungsgerichts gründeten sich auch auf § 762 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 RPfIG (s.u. Ziff. 33). Das Gericht maß dabei der Schwere der Anschuldigungen und dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass der Bf. im Ausland gelebt hatte und dort noch immer über bedeutende wirtschaftliche Interessen verfügte.

**27.** Der Bf. erwirkte zweimal vom Justizministerium die Zulassung einer weiteren Beschwerde zum Obersten Gerichtshof betreffend seine fortdauernde Untersuchungshaft. Am 26. Januar 1983 bestätigte dieser die angegriffene Entscheidung des Berufungsgerichts, wobei er ausführte, dass die Untersuchungshaft auch auf § 762 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG (s.u. Ziff. 33) gestützt werden sollte. In der Tat waren einige der Taten, derentwegen der Bf. vom Stadtgericht verurteilt worden war, während der Untersuchungshaft begangen worden. Am 9. Dezember 1983 verfügte der Oberste Gerichtshof, dass die Untersuchungshaft fortauern solle, allerdings allein auf der Grundlage von § 762 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RPfIG (s.u. Ziff. 33). Die Mehrheit des Gerichts kam zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse die fortdauernde Untersuchungshaft des Bf. gemäß § 762 Abs. 2 RPfIG nicht mehr erfordere.

## *II. Das relevante innerstaatliche Recht*

**28.** Die Ablehnung eines Richters wird in §§ 60-63 RPfIG geregelt:

### § 60 RPfIG

„(1) Niemand darf als Richter in einem Fall tätig werden, in dem er

1. selbst Partei ist oder an dessen Ausgang er ein Interesse hat oder, falls es sich um ein Strafverfahren handelt, selbst Nachteile als Ergebnis der strafbaren Handlung erlitten hat;
2. durch Abstammung oder Heirat mit einer Person eines zivilrechtlichen Verfahrens oder mit dem Angeklagten in einem Strafverfahren verwandt oder verschwägert, sei es in direkter Linie oder in einer Seitenlinie bis hin und einschließlich zu Vettern ersten Grades, oder Ehegatte, Vormund, Adoptiv- oder Pflegeelternanteil oder Adoptiv- oder Pflegekind einer der Parteien oder des Angeklagten ist;
3. als Ehepartner oder durch Abstammung oder Heirat in direkter Linie oder in einer Seitenlinie bis hin und einschließlich Vettern ersten Grades mit einem Anwalt oder einer anderen Person verwandt oder verschwägert ist, die in einem Zivilverfahren eine der Parteien vertritt, oder in einem Strafverfahren [wenn diese Beziehung] mit dem Opfer [besteht] oder seinem Vertreter oder einem Angehörigen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, der in diesem Fall beteiligt ist, oder dem Verteidiger des Angeklagten;
4. als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder, in einem Zivilverfahren, als Anwalt oder sonstiger Vertreter einer der Parteien gehandelt hat oder, in einem Strafverfahren, als Polizeibeamter, Staatsanwalt, Verteidiger oder Nebenkläger beteiligt war;
5. als Richter der unteren Instanz oder, im Fall eines Strafverfahrens, als Mitglied der Jury oder Schöffe mitgewirkt hat.

(2) Der Umstand, dass ein Richter zuvor mit einem Fall befasst war, weil er mehrere amtliche Aufgaben erfüllte, disqualifiziert ihn nicht, wenn angesichts der Umstände des Falles kein Grund für die Annahme besteht, dass er ein besonderes Interesse am Ausgang des Falles hat.“

### § 61 RPfIG

„Bei Vorliegen der in der vorhergehenden Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen erklärt sich der Richter, wenn er als Einzelrichter befasst ist, mit eigener Entscheidung für befähigt. Andernfalls informiert er die anderen Rich-

ter von den Umständen, die ihn nach den vorhergehenden Bestimmungen als befangen erscheinen lassen können. Gleichmaßen sind die anderen Richter, wann immer sie von solchen Umständen Kenntnis erlangen, berechtigt und verpflichtet, die Frage der Befangenheit aufzuwerfen, worauf diese Frage vom Gericht selbst zu entscheiden ist, wobei der betroffene Richter von der Mitwirkung an der entsprechenden Entscheidung nicht ausgeschlossen ist.“

#### § 62 RPfIG

„(1) Die Parteien können einen Ablehnungsantrag wegen Befangenheit eines Richters nicht nur unter den in § 60 genannten Voraussetzungen stellen, sondern auch dann, wenn andere Umstände geeignet sind, Zweifel an seiner völligen Unparteilichkeit zu wecken. In solchen Fällen kann sich auch der Richter, wenn er befürchtet, dass die Parteien ihm nicht völliges Vertrauen schenken können, selbst für befangen erklären, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Wird ein Fall von mehreren Richtern verhandelt, kann jeder von ihnen die Frage aufwerfen, ob sich einer von ihnen wegen der oben beschriebenen Umstände für befangen erklären sollte.

(2) Die unter dieser Bestimmung auftretenden Fragen werden nach dem Verfahren behandelt, wie es in § 61 hinsichtlich der in § 60 aufgezählten Umstände festgelegt ist.“

#### § 63 RPfIG

„Die Frage, ob ein Richter weiterhin in einem Fall tätig bleiben soll, ist – wenn sie in einem Zivilverfahren von einer Partei vorgebracht wird, wird sie wie andere Einreden behandelt – möglichst vor Beginn der mündlichen Verhandlung aufzuwerfen. Diese Frage kann entschieden werden, ohne dass den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.“

**29.** Nach dem Vortrag der Regierung gab es in Dänemark zu der Zeit, als der Fall des Bf. vor den dänischen Gerichten anhängig war, keine gefestigte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu § 60 Abs. 2 RPfIG. In seiner Entscheidung vom 12. März 1987 stellte der Oberste Gerichtshof jedoch fest, dass die Anordnung der Untersuchungshaft einer Person, die einer strafbaren Handlung bezichtigt wurde, durch einen Richter nicht per se als Grund dafür anzusehen sei, diesen Richter als von einer Teilnahme am folgenden Hauptverfahren und der Entscheidung über das Urteil als ausgeschlossen anzusehen.

**30.** Im Zusammenhang mit einer die Anwendbarkeit von § 762 Abs. 2 RPfIG (s.u. Ziff. 35) ausdehnenden Gesetzesänderung, wurde § 60 RPfIG am 10. Juni 1987 vom dänischen Parlament geändert. Sein Abs. 2 in der geänderten Fassung sieht nunmehr vor, dass „niemand als Richter an einem Verfahren mitwirken darf, wenn er in einem früheren Verfahrensstadium die Untersuchungshaft der betroffenen Person allein gemäß § 762 Abs. 2 RPfIG angeordnet hat, es sei denn, der Angeklagte bekennt sich schuldig“.

Diese Änderung trat am 1. Juli 1987 in Kraft.

**31.** In Dänemark wird das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft mit Unterstützung der Polizei, nicht von einem Richter geführt. Die Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren werden durch §§ 742 und 743 RPfIG geregelt, die wie folgt lauten:

## § 742 RPflG

„(1) Informationen über strafbare Handlungen sind der Polizei zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Polizei leitet ein Ermittlungsverfahren entweder auf der Grundlage einer solchen Information oder aufgrund eigener Initiative ein, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine der staatlichen Strafverfolgung unterliegende strafbare Handlung begangen wurde.“

## § 743 RPflG

„Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die Klärung, ob die Voraussetzungen für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder für die Verhängung sonstiger strafrechtlicher Sanktionen vorliegen, und die Ermittlung von Informationen, die für die zu treffende Entscheidung verwertbar sind, sowie die Vorbereitung des Falles für ein gerichtliches Verfahren.“

**32. § 746 RPflG bestimmt die Aufgabe des Gerichts:**

„Das Gericht entscheidet über die Gesetzmäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen, die von der Polizei getroffen werden, sowie über die Maßnahmen, welche die Rechte des Verdächtigen und der Verteidigung betreffen, einschließlich der Anträge der Verteidigung oder des Verdächtigen betreffend die Durchführung weiterer Ermittlungsmaßnahmen. Die Entscheidung wird auf Antrag durch Verfügung des Gerichts getroffen.“

**33. Festnahme und Untersuchungshaft werden in §§ 760 und 762 RPflG geregelt:**

## § 760 RPflG

„(1) Jede festgenommene Person ist freizulassen, sobald der Grund für die Festnahme nicht mehr besteht. Der Zeitpunkt der Freilassung ist im Bericht festzuhalten.

(2) Wird die festgenommene Person nicht früher freigelassen, ist sie innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Festnahme einem Richter vorzuführen. Die Zeitpunkte der Festnahme und der Vorführung vor Gericht sind im Gerichtsprotokoll festzuhalten.“

## § 762 RPflG

„(1) Ein Verdächtiger darf in Untersuchungshaft genommen werden, wenn ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, er habe eine strafbare Handlung begangen, die der staatlichen Strafverfolgung unterliegt, vorausgesetzt, die strafbare Handlung kann von Gesetzes wegen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten oder mehr führen, und wenn

1. nach den vorliegenden Erkenntnissen betreffend die Lage des Verdächtigen besonderer Grund für die Annahme besteht, er werde sich der Strafverfolgung oder der Vollstreckung des Urteils entziehen, oder
2. nach den vorliegenden Erkenntnissen betreffend die Lage des Verdächtigen besonderer Grund für die Befürchtung besteht, er werde, falls auf freiem Fuß, eine weitere strafbare Handlung der oben bezeichneten Art begehen, oder
3. angesichts der Umstände des Falles besonderer Grund für die Annahme besteht, der Verdächtige werde die Ermittlungen behindern, insbesondere durch Beseitigung von Beweisen oder Warnung oder Beeinflussung anderer Personen.

(2) Ein Verdächtiger darf ferner in Untersuchungshaft genommen werden, wenn ein besonders verstärkter Verdacht (saerlig bestyrket mistanke) dafür besteht, er habe eine strafbare Handlung begangen, die der staatlichen Strafverfolgung unterliegt und von Gesetzes wegen zu einer Freiheitsstrafe von sechs oder mehr Jahren führen kann und wenn das öffentliche Interesse nach den vorliegenden Erkenntnissen über die Schwere des Falles zu erfordern scheint, dass der Verdächtige nicht auf freiem Fuß belassen wird.

(3) Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die strafbare Handlung zu einer Geldstrafe oder einer leichten Freiheitsstrafe (haefte) führt oder wenn die Freiheitsentziehung einen unverhältnismäßigen Eingriff im Hinblick auf die Lage des Verdächtigen, die Bedeutung des Falles und den Ausgang des Falles darstellt, wenn der Verdächtige für schuldig befunden wird.“

**34.** Die Bestimmung des § 762 Abs. 2 RPflG ist auch anwendbar, wenn keine der in Abs. 1 niedergelegten Voraussetzungen vorliegt. Sie wurde in das Rechtspflegegesetz erst im Jahre 1935 im Zusammenhang mit einem Fall schwerer Vergewaltigung eingeführt. In den einschlägigen Parlamentsmaterialien heißt es zu dieser Änderung (Rigsdagstidende, 1934-35 Teil B, Sp. 2159):

„Wenn jedermann annimmt, dass der Angeschuldigte schuldig ist und daher mit einer ernsthaften strafrechtlichen Verfolgung gegen ihn rechnet, kann es unter solchen Umständen äußerst schockierend sein, wenn die Bevölkerung in ihrem geschäftlichen und gesellschaftlichen Leben diese Person immer noch in Freiheit sehen und dulden muss. Obwohl die Schuld und deren Folgen noch nicht durch ein endgültiges Urteil festgestellt wurden, kann der Eindruck eines Mangels an Ernsthaftigkeit und Konsistenz der Rechtsdurchsetzung entstehen, der geeignet ist, das Gerechtigkeitsempfinden zu stören.“

**35.** Die Bestimmung des § 762 Abs. 2 RPflG wurde 1987 geändert, um seine Anwendbarkeit auf verschiedene Gewalttaten zu erstrecken, bei denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens 60 Tagen erwartet werden kann. In seiner Antwort auf eine Kritik in einem Leitartikel der Tageszeitung „Politiken“ schrieb der dänische Justizminister am 30. Dezember 1986:

„Insoweit als unterstellt wird (...), der Gesetzentwurf eröffne Möglichkeiten für die Inhaftierung unschuldiger Personen, habe ich Grund hervorzuheben, dass mein Gesetzentwurf die Bedingung enthält, dass ein *besonders verstärkter Verdacht* [Hervorhebung durch den Minister] dafür besteht, dass der Angeschuldigte ein Verbrechen begangen hat, bevor er in Haft genommen wird. Es muss somit ein sehr hoher Grad an Klarheit hinsichtlich der Schuldfrage bestehen, bevor diese Bestimmung angewendet werden kann, und dies ist genau das Mittel um sicherzustellen, dass keine unschuldigen Personen ins Gefängnis kommen.“

**36.** Einzelhaft wird in § 770 Abs. 3 RPflG geregelt, der zum maßgeblichen Zeitpunkt folgenden Wortlaut hatte:

„Auf Antrag der Polizei kann das Gericht entscheiden, dass der Verhaftete völlig oder teilweise isoliert wird, falls der Zweck der Untersuchungshaft dies verlangt.“

Diese Bestimmung wurde am 6. Juni 1984 geändert.

*Verfahren vor der Kommission*

**37.** Der Bf. schrieb der Kommission erstmals am 26. August 1980. In dieser und weiteren Mitteilungen, die als Beschwerde Nr. 10486/83 registriert wurden, bezog er sich auf Art. 3, 5, 6, 7 und 10 der Konvention und Art. 1 des 4. ZP-EMRK. Hinsichtlich Art. 6 machte er geltend, er habe kein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht in angemessener Frist gehabt; zur Unterstützung dieses Vorbringens wies er u.a. darauf hin, dass der Vorsitzende Richter des Stadtgerichts und die Richter des Berufungsgerichts, die ihn verurteilt bzw. seine Berufung beschieden hatten, vor und während seiner Verfahren zahlreiche Entscheidungen in Bezug auf seine Untersuchungshaft und andere prozessuale Fragen getroffen hatten.

**38.** Am 9. Oktober 1986 erklärte die Kommission die Beschwerde hinsichtlich des letztgenannten Beschwerdepunktes für zulässig, in allen anderen Punkten für unzulässig.

In ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 16. Juli 1987 gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt worden ist (neun Stimmen gegen sieben). [Es folgt ein Hinweis auf den Bericht der Kommission im Anhang zum vorliegenden Urteil.]

**Entscheidungsgründe:***I. Die prozesshindernde Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs*

**39.** Die Regierung trägt vor dem Gerichtshof – wie sie es schon ohne Erfolg vor der Kommission getan hatte – vor, dass die Beschwerde wegen mangelnder Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe unzulässig sei (Art. 26 EMRK). Zur Begründung dieser Einrede argumentiert sie, dass der Bf. wegen seiner Befürchtung, dass Richter Larsen und die Richter des Berufungsgerichts infolge des Umstandes, dass sie in seinem Fall mehrere Entscheidungen vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren getroffen hatten, nicht als unparteiisch anzusehen seien, gemäß den § 60 Abs. 2 und § 62 RPflG (s.o. Ziff. 28) gegen diese einen Ablehnungsantrag hätte stellen können, was er jedoch unterlassen habe.

**40.** Der Bf. entgegnet mit der Erklärung, er sei von seinem Verteidiger dahin belehrt worden, dass dieses Gesetz ein solches Vorgehen nicht vorsehe. Dies sei gestützt gewesen auf den Wortlaut von § 62 i.V.m. § 60 Abs. 2 RPflG, woraus folge, dass ein Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen des Umstandes, dass dieser vor dem eigentlichen Verfahren, also in einer anderen amtlichen Funktion als der eines Prozessrichters, Entscheidungen getroffen habe, nur dann mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden könne, wenn er damit begründet werde, dass dieser Richter „ein besonderes Interesse am Ausgang des Falles“ i.S.v. § 60 Abs. 2 RPflG habe. Diese Voraussetzung sei aber vorliegend nach Ansicht des Verteidigers nicht gegeben gewesen.

Die Regierung wertet diese Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes als „ganz offensichtlich irrig“. Nach ihrer Auslegung sei es dem Bf. durchaus möglich gewesen, sowohl Richter Larsen wie die Richter des Berufungsgerichts wegen ihrer Verantwortung für eine Reihe von vor dem eigentli-

chen Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen und wegen sich hieraus ergebender Zweifel an ihrer völligen Unparteilichkeit abzulehnen. Zur Unterstützung dieses Vorbringens verweist sie auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Dänemarks vom 12. März 1987, in der festgestellt worden war, dass der Umstand, dass ein Richter vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren eine Entscheidung über die Untersuchungshaft getroffen habe, diesen nicht per se von der Mitwirkung am Hauptsacheverfahren ausschließe (s.o. Ziff. 29).

**41.** Es obliegt der Regierung, den Gerichtshof davon zu überzeugen, dass der fragliche Rechtsbehelf zum entscheidenden Zeitpunkt, d.h. zur Eröffnung des erstinstanzlichen Verfahrens gegen den Bf. am 27. April 1981 und zur Eröffnung der Berufungsverhandlung am 15. August 1983, diesem wirksam zur Verfügung stand.

Der Gerichtshof teilt nicht die Auffassung der Regierung, dass die von der Verteidigung den §§ 60 Abs. 2 und 62 RPfG gegebene Auslegung ganz offensichtlich irrig gewesen sei.

Die Regierung hat keine überprüfbaren Umstände vorgetragen wie z.B. einschlägige Rechtsprechung oder Stellungnahmen aus dem Schrifttum, die bei der Verteidigung Zweifel an der Richtigkeit ihrer Auslegung der fraglichen Bestimmungen hätten begründen müssen. Ganz im Gegenteil hat sie nicht bestritten, dass während vieler Jahre niemand einen Prozessrichter wegen dessen Beteiligung an gerichtlichen Entscheidungen vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren abgelehnt hat. Dieser Umstand spricht für das Bestehen eines allgemein anerkannten Systems oder jedenfalls die Richtigkeit der Auslegung der Verteidigung. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 12. März 1987, worin auch immer ihre Bedeutung für den vorliegenden Fall liegen mag, änderte jedenfalls nicht die Rechtslage wie sie zur Zeit des Verfahrens gegen den Bf. bestand (s. sinngemäß Urteil *Campbell und Fell* vom 28. Juni 1984, Série A Nr. 80, S. 32-33, Ziff. 61, EGMR-E 2, 416).

Zu unterstreichen ist ferner, dass weder Richter Larsen noch der Präsident des Berufungsgerichts, ungeachtet ihrer Kenntnis von den vom Bf. gehegten Befürchtungen und Zweifeln (s.o. Ziff. 13 und 16), es für notwendig erachteten, von sich aus tätig zu werden, obwohl dies nach dem Wortlaut der §§ 61 und 62 RPfG (s.o. Ziff. 28) möglich gewesen wäre.

Unter diesen Umständen konnte die Verteidigung seinerzeit begründetermaßen annehmen, dass jegliche, auf die Beteiligung eines bestimmten Richters an Entscheidungen vor dem eigentlichen Verfahren gestützte Einrede von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen wäre.

**42.** Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die Regierung nicht dargelegt hat, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt im dänischen Recht ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand, dessen Geltendmachung vom Bf. hätte erwartet werden können.

## *II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1*

**43.** Der Bf. behauptet, dass seine Sache nicht von einem „unparteiischen Gericht“ i.S.d. Art. 6 Abs. 1 gehört wurde, der – soweit hier einschlägig – wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem (...) unparteiischen, (...) Gericht in einem fairen Verfahren (...) verhandelt wird. (...“

Der Bf. wendet sich zwar nicht grundsätzlich gegen ein System wie das in Dänemark, demzufolge ein Richter mit gewissen Überwachungsaufgaben während des Ermittlungsverfahrens (s.o. Ziff. 33-35) betraut ist, vielmehr rügte er es insoweit, als von genau demselben Richter erwartet werde, den eigentlichen Prozess ohne jede vorgefasste Meinung zu führen. Er macht nicht geltend, dass ein Richter in einer derartigen Situation persönlich voreingenommen sei, sondern argumentiert, dass die Art der Entscheidungen, die er vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren treffen müsse, ihn von Rechts wegen verpflichte, die Beweismittel und den Charakter des Angeschuldigten zu würdigen, was unweigerlich seine Beurteilung der Beweismittel und der strittigen Punkte des eigentlichen Verfahrens beeinflusse. Nach dem Vorbringen des Bf. habe ein Angeklagter einen Anspruch darauf, hinreichend Vertrauen in die Unparteilichkeit des über ihn befindenden Gerichts haben zu können. Er macht geltend, dass jeder vernünftige Beobachter der Meinung sein müsse, dass ein Richter, der eine solche Überwachungsaufgabe erfüllt habe, entsprechende Befürchtungen und Zweifel beim Angeklagten hervorrufen müsse. Die gleiche Überlegung gelte grundsätzlich auch für Berufungsrichter, die für Haftentscheidungen während der Anhängigkeit der Berufung oder andere verfahrensrechtliche Entscheidungen verantwortlich sind.

Bezüglich seines eigenen Falls weist der Bf. vor allem darauf hin, dass der Vorsitzende Richter des Stadtgerichtes, Richter Larsen, zahlreiche Entscheidungen im Rahmen von Haftprüfungsverfahren u.a. verfahrensrechtlichen Fragen getroffen hatte, insbesondere vor dem eigentlichen Verfahren. Er bezieht sich namentlich auf die Anwendung des § 762 Abs. 2 RPIG (s.o. Ziff. 20 und 33). Vergleichbare Einwände erhebt er in Bezug auf die Richter des Berufungsgerichts wegen ihrer zweifachen Rolle während des Berufungsverfahrens (s.o. Ziff. 26) und in Bezug auf einige von ihnen wegen ihres Eingreifens in das erstinstanzliche Verfahren (s.o. Ziff. 16 und 25).

**44.** Regierung und Kommissionsmehrheit sind der Auffassung, der bloße Umstand, dass ein erstinstanzlicher oder ein Berufungsrichter zuvor die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten angeordnet oder verschiedene diesen betreffende prozessleitende Verfügungen getroffen hat, für sich allein vernünftigerweise nicht die richterliche Unparteilichkeit beeinträchtigen könne und vorliegend kein anderer Grund festgestellt worden sei, der die Unparteilichkeit des Stadtgerichtes oder des Berufungsgerichts Zweifel ausgesetzt hätte.

Dagegen ist die Kommissionsminderheit der Auffassung, dass im Hinblick auf die Umstände des Falles der Bf. begründetermaßen über die Mitwirkung von Richter Larsen im Hauptverfahren beunruhigt gewesen sein konnte.

**45.** Die Aufgabe des Gerichtshofs besteht nicht in einer abstrakten Prüfung der relevanten Gesetzgebung und Praxis, sondern in der Entscheidung darüber, ob die Art und Weise, wie sie auf den Bf. angewendet wurden oder ihn betroffen haben, zu einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 führte.

**46.** Für die Zwecke des Art. 6 Abs. 1 ist die Frage der Unparteilichkeit einerseits nach einem subjektiven Kriterium zu beurteilen, nämlich auf der Grundlage der persönlichen Überzeugung des jeweiligen Richters in einem bestimmten Fall, und zum anderen auch nach einem objektiven Kriterium, nämlich der Frage, ob der jeweilige Richter hinreichende Gewähr für den Ausschluss jeglicher begründeten Zweifel in dieser Hinsicht biete (vgl. u.a. Urteil *De Cubber* vom 26. Oktober 1984, Série A Nr. 86, S. 13-14, Ziff. 24, EGMR-E 2, 498).

**47.** In Bezug auf das subjektive Kriterium hat der Bf. weder vor der Kommission noch vor dem Gerichtshof behauptet, die Richter hätten unter persönlicher Voreingenommenheit gehandelt. Außerdem ist die persönliche Unparteilichkeit eines Richters bis zum Beweis des Gegenteils, der vorliegend nicht erbracht wurde, anzunehmen.

Folglich bleibt hier die Frage des objektiven Kriteriums.

**48.** Dieses besteht in der Entscheidung, ob – völlig ungeachtet des persönlichen Verhaltens des Richters – nachweisbare Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit wecken. Insofern kann sogar der äußere Anschein von einer gewissen Bedeutung sein. Entscheidend ist das Vertrauen, das Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft der Öffentlichkeit und vor allem in Strafverfahren den Angeklagten vermitteln müssen. Infolgedessen muss jeder Richter, dessen mangelnde Unparteilichkeit vernünftigerweise zu besorgen ist, sich selbst für befangen erklären (s. sinngemäß Urteil *De Cubber*, a.a.O. S. 14, Ziff. 26, EGMR-E 2, 498).

Dies bedeutet, dass für die Entscheidung, ob in einem bestimmten Fall vernünftigerweise die mangelnde Unparteilichkeit eines Richters zu besorgen ist, die Perspektive des Angeklagten bedeutsam, aber nicht ausschlaggebend ist (vgl. Urteil *Piersack* vom 1. Oktober 1982, Série A Nr. 53, S. 16, Ziff. 31, EGMR-E 2, 176). Entscheidend ist vielmehr, ob diese Besorgnis als objektiv begründet angesehen werden kann.

**49.** Vorliegend gründete sich die Besorgnis der mangelnden Unparteilichkeit auf den Umstand, dass der Richter des Stadtgerichts, der dem erstinstanzlichen Verfahren vorsah, und die Richter des Landgerichts, die an der endgültigen Entscheidung der Sache im Berufungsverfahren mitwirkten, mit dem Fall schon in einem früheren Verfahrensstadium befasst waren und zahlreiche den Angeklagten betreffende Entscheidungen vor dem eigentlichen Verfahren getroffen hatten (s.o. Ziff. 20-22 und 26).

Eine solche Situation kann beim Angeklagten Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters wecken, und zwar Zweifel, die wohl verständlich, aber dennoch nicht als notwendigerweise objektiv begründet anzusehen sind. Ob dies so ist, hängt vielmehr von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

**50.** Wie sich aus §§ 742 und 743 RPfG (s.o. Ziff. 31) ergibt, fallen in Dänemark strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgung in die ausschließliche Zuständigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft. Die richterlichen Aufgaben, auf deren Wahrnehmung sich die Befürchtungen des Bf. hinsichtlich der mangelnden Unparteilichkeit gründeten und die sich auf die Phase vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren beziehen, sind die eines unabhängigen Richters, dem nicht die Aufgabe obliegt, einen Fall für ein Strafverfahren vor-

zubereiten oder über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten zu entscheiden (vgl. §§ 746, 760, 762 und 770 RPflG – s.o. Ziff. 32, 33 und 36). Dies gilt für die vom Bf. angeführten Entscheidungen, unter ihnen auch diejenigen, welche die Verlängerung seiner Untersuchungshaft und die Anordnung von Einzelhaft betreffen. Alle diese Entscheidungen ergingen auf Ersuchen der Polizei, und zwar auf Ersuchen, denen der Bf., unterstützt von seinem Verteidiger, entgegentrat oder hätte entgegentreten können (s.o. Ziff. 23 und 24). Verhandlungen in Angelegenheiten dieser Art sind grundsätzlich öffentlich. Daher unterscheidet sich der vorliegende Fall hinsichtlich der Natur der Aufgaben, welche die Richter erfüllten, bevor sie über die Hauptsache entschieden, von den oben erwähnten Fällen *Piersack* und *De Cubber* sowie vom Fall *Ben Yaacoub* (Urteil vom 27. November 1987, Série A Nr. 127-A, S. 7, Ziff. 9, EGMR-E 3, 708).

Ferner waren die Fragen, welche die Richter bei ihren Entscheidungen vor dem eigentlichen Verfahren beantworten mussten, nicht diejenigen, die für das endgültige Urteil ausschlaggebend waren. Bei Entscheidungen über Untersuchungshaft oder anderen vergleichbaren Entscheidungen vor dem eigentlichen Verfahren beurteilt der Richter in summarischer Weise die verfügbaren Unterlagen daraufhin, ob die Polizei prima facie Grund für ihren jeweiligen Verdacht hat; bei der Fällung eines Urteils im Hauptverfahren muss der Richter beurteilen, ob die dem Gericht unterbreiteten und vor ihm gewürdigten Beweismittel ausreichen, um den Angeklagten für schuldig zu erklären. Verdacht und förmliche Feststellung von Schuld können nicht gleich behandelt werden (vgl. z.B. Urteil *Lutz* vom 25. August 1987, Série A Nr. 123-A, S. 25-26, Ziff. 62, EGMR-E 3, 648 f.).

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann daher der bloße Umstand, dass ein erstinstanzlicher oder Berufungsrichter in einer Rechtsordnung wie der dänischen im jeweiligen Fall Entscheidungen vor dem eigentlichen Verfahren, darunter auch solche über Untersuchungshaft, getroffen hat, nicht per se die Besorgnis hinsichtlich seiner Unparteilichkeit begründen.

**51.** Dennoch können die besonderen Umstände eines Einzelfalles zu einer anderen Schlussfolgerung führen. Im vorliegenden Fall kommt der Gerichtshof nicht umhin, dem Umstand besondere Bedeutung zuzumessen, dass in neun der Entscheidungen über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft des Bf. Richter Larsen sich ausdrücklich auf § 762 Abs. 2 RPflG (s.o. Ziff. 20) stützte. Gleichmaßen haben sich die Richter, die später an der Fällung des Berufungsurteils beteiligt waren, sich mehrfach auf diese Bestimmung gestützt, als sie vor der Eröffnung des Berufungsverfahrens über die Fortdauer der Untersuchungshaft des Bf. entschieden (s.o. Ziff. 26-27).

**52.** Die Anwendung von § 762 Abs. 2 RPflG verlangt, u.a., dass der Richter sich vergewissert hat, dass „besonders begründete Verdachtsmomente“ dafür bestehen, dass der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegten Vergehen begangen hat. Diese Formulierung wurde offiziell so erklärt, dass damit gemeint sei, dass der Richter davon überzeugt sein müsse, dass ein „sehr hoher Grad an Klarheit“ hinsichtlich der Schuldfrage vorliege. Somit wird der Unterschied zwischen der Frage, die der Richter bei der Anwendung dieser Bestimmung

zu klären, und der Frage, die er beim Fällen des Urteils zu beantworten hat, äußerst gering.

Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles die Unparteilichkeit der zuständigen Gerichte in der Tat als zweifelhaft erscheinen und die entsprechende Befürchtung des Bf. als objektiv gerechtfertigt angesehen werden kann.

**53.** Im Ergebnis liegt daher eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vor.

### *III. Anwendung von Art. 50*

**54.** Art. 50 der Konvention lautet wie folgt: [Text s.o. S. 247].

Der Bf. beantragt, dass, falls der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 feststellen sollte, seine Verurteilung aufgehoben und jegliche ihm auferlegte Beschränkungen beseitigt werden. Der Gerichtshof ist nach der Konvention jedoch nicht befugt, die Aufhebung eines Urteils oder die Abgabe von Empfehlungen betreffend die anderen erwähnten Angelegenheiten anzuordnen (s. sinngemäß Urteil *Gillow* vom 14. September 1987, Série A Nr. 124-C, S. 26, Ziff. 9, EGMR-E 3, 321).

Der Bf. fordert auch Ersatz für den von ihm erlittenen Schaden und die Erstattung seiner ihm entstandenen Kosten und Ausgaben.

#### *A. Zum Schaden*

**55.** Der Bf. trägt vor, dass die Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Zweifel an seiner Verurteilung begründe und dies wiederum die Frage der Rechtmäßigkeit jedes der insgesamt 1.492 von ihm in Untersuchungshaft verbrachten Tage aufwerfe. Daher beantragt er eine Entschädigung vergleichbar derjenigen, auf die er im Falle eines Freispruchs durch das erstinstanzliche Gericht Anspruch gehabt hätte, die auf der Grundlage eines Betrages von zwischen 500,- [ca. 67,- Euro] und 1.000,- Dän. Kr. [ca. 134,- Euro] pro Tag zu berechnen wäre.

Der Bf. macht ferner geltend, dass seine Gesundheit infolge der 309 von ihm in Einzelhaft verbrachten Tage gelitten habe, sein Ansehen schwer beschädigt sei und ihm die lange Untersuchungshaft eine erhebliche Einkommenseinbuße verursacht habe.

**56.** In ihren Stellungnahmen vom 10. Oktober 1988 und vom 23. Januar 1989 weist die Regierung auf die Möglichkeit eines innerstaatlich gegebenen Rechtsbehelfs hin, nämlich dass der Bf. gemäß § 977 Abs. 3 RPFiG beim Besonderen Revisionsgericht (Den Saerlige Klageret) einen Antrag auf Rückverweisung des Falles an das Stadtgericht stellen könne, falls mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, dass Beweismittel nicht angemessen gewürdigt worden seien.

Der Gerichtshof bemerkt insoweit, dass die im vorliegenden Urteil festgestellte Verletzung sich auf die Zusammensetzung der zuständigen Gerichte und nicht auf die Beweiswürdigung bezieht. Daher eröffnet der fragliche Rechtsbehelf keine Abhilfe für die Folgen dieser Verletzung i.S.d. Art. 50 (s. sinngemäß Urteil *De Cubber*, vom 14. September 1987, Série A Nr. 124-B, S. 17-18, Ziff. 21, EGMR-E 2, 507).

**57.** Es ist in Erinnerung zu rufen, dass hinsichtlich der betroffenen Richter der Gerichtshof jegliche persönliche Voreingenommenheit ausgeschlossen hat (s.o. Ziff. 47). Hingegen hat er festgestellt, dass angesichts der Umstände des Falles die Unparteilichkeit der fraglichen Gerichte zweifelhaft erscheinen und dass die diesbezügliche Befürchtung des Bf. als objektiv begründet angesehen werden konnte (s.o. Ziff. 52). Aus dieser Feststellung folgt nicht, dass die Verurteilung nicht begründet gewesen war. Der Gerichtshof kann nicht darüber spekulieren, wie das Verfahren ausgegangen wäre, wenn die Konventionsverletzung nicht stattgefunden hätte (vgl. vorzitiertes Urteil *De Cubber*, a.a.O., S. 18, Ziff. 23, EGMR-E 2, 508). So hat denn der Bf. auch nicht einmal versucht, dahin zu argumentieren, dass dieses Ergebnis ihm günstiger gewesen wäre; außerdem gibt es angesichts des festgestellten Fehlens persönlicher Voreingenommenheit nichts in den Akten, das einen solchen Schluss zuließe.

Der Gerichtshof stimmt daher mit der Regierung und der Kommission darin überein, dass zwischen der festgestellten Konventionsverletzung und dem geltend gemachten Schaden kein Kausalität besteht.

**58.** Der Bf. beantragt auch Ersatz für immateriellen Schaden mit der Begründung, er habe keine Gelegenheit gehabt, von einem unparteiischen Gericht beurteilt zu werden. Der Delegierte der Kommission trägt vor, dass insoweit ein von ihm nicht quantifizierter Betrag zuerkannt werden sollte.

Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass angesichts der besonderen Umstände des Falles seine Feststellung der Konventionsverletzung im vorliegenden Urteil per se eine angemessene gerechte Entschädigung darstellt.

### *B. Kosten und Auslagen*

**59.** Der Delegierte der Kommission äußert sich wohlwollend zum Antrag des Bf. auf Ersatz seiner Kosten, obgleich er keinen Betrag nennt. Die Regierung behält sich vor, falls notwendig einen „Gegen-Anspruch“ geltend zu machen.

Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass er über hinreichendes Material verfügt, um über diese Frage zu entscheiden.

#### *1. Verfahren außerhalb Straßburgs*

**60.** Der Bf. beantragt Ersatz für folgende ihm entstandene Kosten:

- hinsichtlich der außergerichtlichen Untersuchungen und des erstinstanzlichen Verfahrens in Dänemark den Betrag von 3.061.960,- dän. Kr. [ca. 410.560,- Euro];
- hinsichtlich verschiedener noch in Dänemark anhängiger Konkursverfahren den Betrag von 7,1 Mio. dän. Kr. [ca. 952.000,- Euro]; und
- im Zusammenhang mit dem Konkurs der Firma Hauschildt & Co. in der Schweiz und anderen europäischen Staaten den Betrag von 1,7 Mio. SFr. [ca. 1,03 Mio. Euro].

**61.** Der Gerichtshof kann diesen Anträgen nicht stattgeben. Die erstgenannte Forderung unter lit. a) gründet auf der irrigen Annahme, dass die Feststellung einer Konventionsverletzung in diesem Falle die Beseitigung

der Verurteilung des Bf. zur Folge habe. Hinsichtlich der beiden anderen Forderungen ist nicht festgestellt, dass irgendein Zusammenhang zwischen der im vorliegenden Urteil festgestellten Verletzung und den genannten Konkursverfahren besteht.

## 2. Verfahren in Straßburg

**62.** Der Bf. beantragt auch Ersatz für folgende im Zusammenhang mit den Verfahren vor den Konventionsorganen entstandene Aufwendungen in Höhe von insgesamt 26.463 £ [ca. 35.978,- Euro]:

- a) Gebühren seiner Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Robertson (11.048 £ [ca. 15.020,- Euro]) und Herr Reindel (5.770 £ [ca. 7.845,- Euro]);
- b) Übersetzungskosten (1.725 £ [ca. 2.345,- Euro]);
- c) Honorar von Frau Eva Smith für die Erstellung eines Berichts über die einschlägige dänische Gesetzgebung (420 £ [ca. 571,- Euro]);
- d) seine persönlichen Kosten und Auslagen (7.500 £ [ca. 10.197,- Euro]).

**63.** Der Gerichtshof hat keinen Grund für die Annahme, dass die vorgenannten Aufwendungen nicht tatsächlich entstanden sind. Er hat jedoch Zweifel, ob ein Teil von ihnen – insbesondere persönliche Kosten und Auslagen des Bf. – notwendig waren und ob alle Posten ihrer Höhe nach als angemessen anzusehen sind.

Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof nicht in der Lage, die Gesamtheit der geltend gemachten Beträge zuzuerkennen. Unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof dem Bf. 20.000 £ [ca. 27.191,- Euro] zu.

### **Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,**

1. die prozesshindernde Einrede der Regierung bzgl. Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als unbegründet zurückzuweisen (vierzehn Stimmen gegen drei);
2. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt (zwölf Stimmen gegen fünf);
3. dass Dänemark dem Bf. für Kosten und Auslagen den Betrag von 20.000 britischen Pfund [ca. 27.191,- Euro] zu zahlen hat (einstimmig);
4. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Valticos (Grieche), Martens (Niederländer), Palm (Schwedin) und Gomard (Richter *ad hoc*, Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervoten:** Vier. (1) Zustimmendes Sondervotum des Richters Ryssdal; (2) Gemeinsame abweichende Meinung des Richters Thór Vilhjálmsson, der Richterin Palm und des Richters Gomard; (3) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Gölcüklü und Matscher; (4) Zustimmendes Sondervotum des Richters De Meyer.